



Reglement Schulweg – Schultransport

1 Einleitung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text verallgemeinernd das generische Maskulinum verwendet. Diese Formulierungen umfassen gleichermaßen weibliche und männliche Personen; alle sind damit selbstverständlich gleichberechtigt angesprochen.

Wird vom Schulweg gesprochen, ist der Weg zum Kindergarten mit gemeint. Was für den Weg zur Schule gilt, gilt auch für die Wege zwischen den einzelnen Standorten im Rahmen des schulischen Angebots.

2 Schulweg

2.1 Grundsatz

Der Schulweg ist ein wichtiges Stück Lebensweg und für die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder von grosser Bedeutung. Grundsätzlich soll der Schulweg von den Kindern selbstständig zurückgelegt werden können. Kinder und Jugendliche lernen auf dem Schulweg ihre Umwelt kennen, sie spielen, knüpfen Kontakte und tragen ihre sozialen Konflikte ohne die Beteiligung von Erwachsenen aus.

2.2 Gesetzliche Grundlage

§ 25 des Gesetzes über die Volksschule (RB 411.11) hält Folgendes fest:

¹ Für die Aufsicht über den Schulweg sind grundsätzlich die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

² Bei unzumutbaren Schulwegen sorgen die Schulbehörden für Abhilfe. Sie sind bestrebt, Verkehrsgefahren so weit wie möglich herabzusetzen.

³ Fussmarsch und Fahrradbenutzung gehen dem Schultransport vor.

2.3 Zumutbarkeit

Die Zumutbarkeit eines Schulwegs wird im Einzelfall aufgrund der konkreten Gegebenheiten insbesondere Distanz und Gefahren geprüft. Massgebend für die Beurteilung sind insbesondere:

- die Person des Kindes,
- die Art des Schulwegs und
- die Gefährlichkeit des Schulwegs
- Rechtssprechung und Beurteilung der Fachstellen

Gilt ein Schulweg zu Fuss, mit dem Velo oder den öffentlichen Verkehrsmitteln als zumutbar, liegt die Verantwortung für die Aufsicht über den Schulweg bei den Erziehungsberechtigten.

Es gelten folgende Grundsätze:

- a) Kindergartenkinder und Schüler mit einem Schulweg bis ca. 1 km gehen zu Fuss.
Schüler mit einem Schulweg von ca. 1 km bis ca. 2,5 km werden mit dem Schulbus transportiert bis und mit 1. Klasse.
- b) Schüler mit einem Schulweg ab ca. 2,5 km werden transportiert bis und mit 2. Klasse.
- c) Schüler der 3.-9. Klasse mit einem Schulweg ab ca. 2,5 km fahren mit dem Velo.

Ausnahmen zu diesen Grundsätzen befinden sich im Anhang 1 zu diesem Reglement.

2.4 Schulweg zu Fuss

Aus Sicherheitsgründen ist für den Schulweg zu Fuss das Tragen einer Leuchtweste für alle Altersstufen empfohlen.

Von der Nutzung von fahrzeugähnlichen Geräten (z.B. Scooter) wird abgeraten. Weitere Informationen befinden sich in der Dokumentation «Schulweg» des BfU.

2.5 Schulweg mit dem Velo

Kinder dürfen vor dem vollendeten 6. Altersjahr auf Hauptstrassen nur unter Aufsicht einer mindestens 16 Jahre alten Person Rad fahren (Art. 19 Strassenverkehrsgesetz, SR 741.01).

Grundsätzlich liegt es im Erziehungsauftrag der Erziehungsberechtigten, ihre Kinder an den Strassenverkehr zu gewöhnen. Es wird empfohlen, das Velofahren im Strassenverkehr frühzeitig zu üben. Folgende Fähigkeiten sind für das sichere Bewegen im Strassenverkehr wichtig:

- Das Kind kann situationsgerecht und wirkungsvoll bremsen.
 - Das Kind kann beim Velofahren über die Schulter nach hinten blicken, ohne zu schlenkern.
 - Das Kind ist nicht nur mit sich selbst und dem Velo beschäftigt, sondern beobachtet die Verkehrssituation aufmerksam.
 - Das Kind fügt sich korrekt und problemlos in den Verkehr ein (z. B. Linksabbiegen, Kreisverkehr).
- Aus Sicherheitsgründen ist für Schüler aller Altersstufen, welche mit dem Velo zur Schule fahren, das Tragen einer Leuchtweste sowie eines Velohelms verpflichtend.

2.6 Transport

Die Schulbehörde befindet aufgrund der in diesem Reglement verankerten Grundsätze sowie unter Berücksichtigung von geographischen und weiteren Gegebenheiten über den Transport von Schulkindern aus den verschiedenen Ortschaften des Gebiets der Volksschulgemeinde Wigoltingen. Die geltende Regelung ist im Anhang 1 zu diesem Reglement aufgeführt.

Der Transport von Kindergartenkindern und Schülern erfolgt durch die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel oder mittels eines von der VSG Wigoltingen eingesetzten Schulbusses.

Massgebend für einen Anspruch auf Transport ist der gewöhnliche Aufenthaltsort bzw. Wohnort eines Kindergartenkindes oder Schülers. Kinder, die von einer Tagesfamilie ausserhalb ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes, aber an einem Ort innerhalb des Gebiets der VSG Wigoltingen, betreut werden, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Transport. Wird die betreffende Ortschaft jedoch vom Schulbus angefahren, können auch Tageskinder mitgeführt werden, sofern im Bus noch freie Sitzplätze zur Verfügung stehen und keine zusätzlichen Aufwendungen für die VSG Wigoltingen anfallen.

Die Schulbehörde bewilligt die Kosten für den Schultransport über das Budget und legt die Haltestellen fest. Die geltende Organisation des Schulbusses ist im Anhang 2 zu diesem Reglement festgehalten.

3 Weitere Bestimmungen

3.1 Mittagstisch

Kann für ein Kindergartenkind oder einen Schüler aufgrund seines Schulwegs über Mittag eine mindestens 30-minütige Aufenthaltszeit zu Hause nicht gewährleistet werden, besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am Mittagstisch. Auf Antrag prüft die Schulbehörde in diesem Fall eine Beteiligung der Schule an den entstehenden Kosten.

3.2 Spezielle Vereinbarungen

Ist es aus organisatorischen Gründen nicht möglich, Kindergartenkinder oder Schüler zu transportieren, obwohl sie anspruchsberechtigt sind, kann mit den Eltern eine ausserordentliche Vereinbarung getroffen werden.

Es besteht für Eltern die Option, ihre Kinder vom Schulbustransport abzumelden, wenn sie ihrem Kind den Schulweg mit dem Velo ermöglichen wollen. Die Abmeldung gilt jeweils bis Ende des laufenden Schuljahres und muss bei der Verwaltung gemeldet werden.

Die VSG Wigoltingen ist bestrebt, private Schultransporte durch Eltern oder Dritte möglichst zu vermeiden. Ist dies aus organisatorischen Gründen nicht anders möglich, wird eine Entschädigung von Fr. 0.65 pro km für die Benutzung von privaten Fahrzeugen entrichtet.

4 Schlussbestimmungen

Die Schulbehörde hat dieses Reglement anlässlich der Schulbehördensitzung vom 02.02.2026 genehmigt.

Anhang 1

zum Reglement Schulweg – Schultransport

Spezielle Transportregelungen

Primarschüler aus

- Lamperswil, Illhart und Rennental, welche nach Raperswilen zur Schule gehen, werden mit dem Schulbus transportiert. Stehen im Schulbus nicht genügend Plätze zur Verfügung, benutzen Schülerinnen und Schüler ab der 3. Primarklasse die öffentlichen Verkehrsmittel. Das dafür nötige Abonnement wird vollumfänglich durch die VSG Wigoltingen finanziert. Ist die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht möglich, wird durch die VSG Wigoltingen der Transport anderweitig organisiert.
- Bonau, Gehrau und Häusern fahren mit dem Velo bis zum Veloständer «Gässli» beim Kemmenbach und gehen von dort zu Fuss zur Schule.
- Hasli fahren mit dem Velo zum Veloständer an der Bahnhofstrasse/Bändlistrasse und gehen von dort zu Fuss zur Schule.

Sekundarschüler aus

- Raperswilen, Fischbach, Büren, Helsighausen, Hattenhausen und Engwilen sind berechtigt, ganzjährlich die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Das dafür nötige Abonnement wird vollumfänglich durch die VSG Wigoltingen finanziert.
- Illhart, Lipperswil, Hefenhausen und Sonterswil sind berechtigt, in den Wintermonaten die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Das dafür nötige 4-Monats-Abonnement wird durch die VSG Wigoltingen finanziert.

Schüler der 3.-9. Klasse mit einem Schulweg ab 2,5 km sind berechtigt, an prekären Wintertagen nach Möglichkeit die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Die dafür angefallenen Kosten für Einzelbillette werden den Schülern innerhalb von 6 Monaten von der VSG Wigoltingen zurückerstattet, wenn die entsprechenden Billette bei der Schulverwaltung eingereicht werden.

Stand: Beschluss der Schulbehörde vom 02.02.2026

Anhang 2

zum Reglement Schulweg – Schultransport

Organisation Schulbus

Der Schulbusfahrplan wird jeweils auf das neue Schuljahr neu erstellt. Die Eltern und Lehrpersonen erhalten vor den Sommerferien den Fahrplan zugestellt. Fahrplananpassungen unter dem Schuljahr werden frühzeitig bekannt gegeben.

Kindergartenkinder und Schüler, welche transportiert werden, steigen an zugeteilten Schulbushaltestellen ein oder aus.

Folgende Haltestellen werden vom Schulbus angefahren:

Lipperswil	Kreuzung Poststrasse-Poststrasse
Engwilen	Kreuzung Schulstrasse-Schmidgasse
Büren	Kreuzung Bürenstrasse-Fischbachstrasse
Helsighausen	Kreuzung Helsighauserstrasse-Oberdorfstrasse
Illhart	Sternen – Postauto-Haltestelle
	Oberdorf – Postauto-Haltestelle
Lamperswil	Kreuzung Illharterstrasse-Burketstrasse
Müllheim-Wigoltingen	Bahnhof Hasli
Gehrau	Kreuzung Gehrauerstrasse-Lenzeloostrasse
Bonau	Kreuzung Dangwangerstrasse- Gillhofstrasse
Engwang	Dorfstrasse Höhe Hausnummer 13/16
Wagerswil	Postauto-Haltestelle oder Höhenweg bei Hofplatz Haupstr. 9 - je nach Fahrtrichtung (siehe Fahrplan)

Abmeldung bei Absenzen (Krankheiten, Jokertage, Schnupperlehren, etc.) eines Kindes bitte per Escola-Messenger an den Kontakt «Schulbus VSG Wigoltingen».

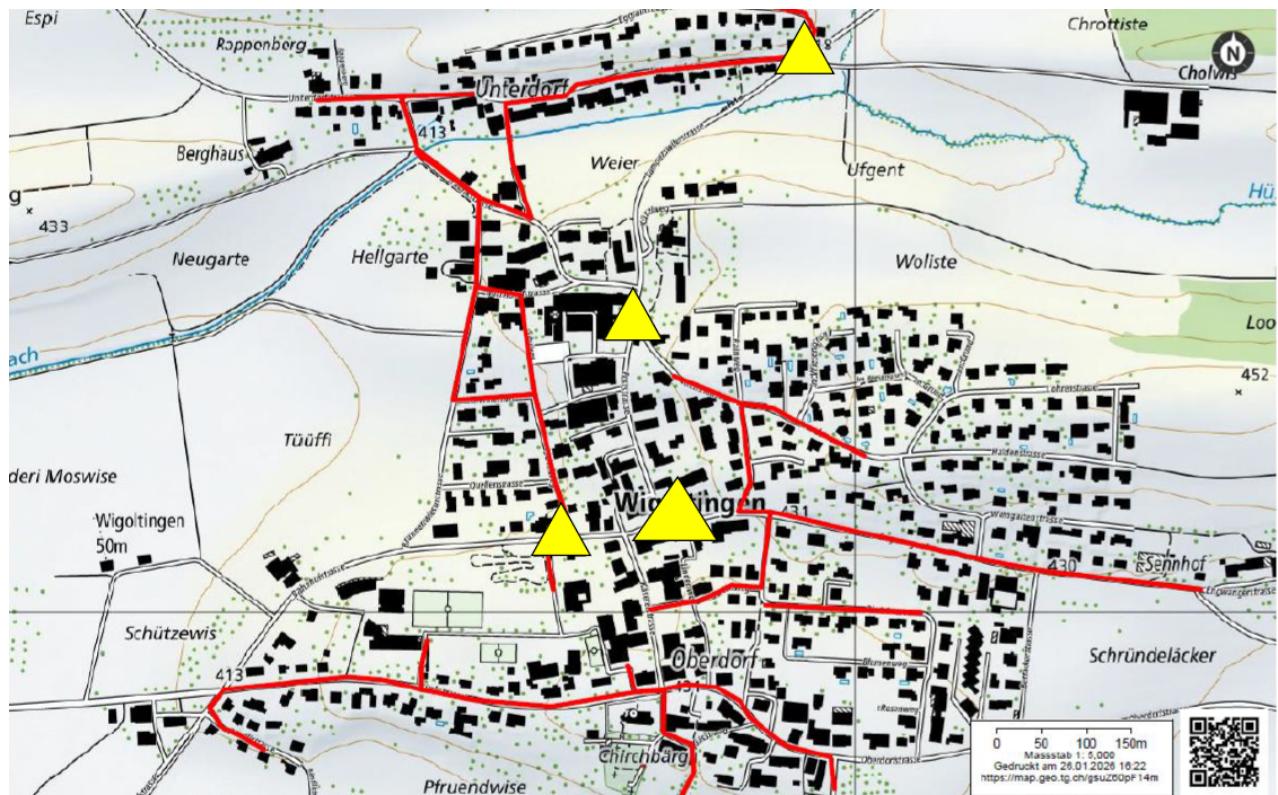
Stand: Beschluss der Schulbehörde vom 02.02.2026

Anhang 3

zum Reglement Schulweg – Schultransport

Schulwegempfehlung Wigoltingen

Die Karte zeigt die empfohlenen Schulwege für Schüler in Wigoltingen. Rote Linien markieren sichere Routen. Die gelben Dreiecke markieren Gefahrenpunkte, an denen besonders jüngere Kinder begleitet werden sollten. Die Erziehungsberechtigten werden ermutigt, gemeinsam mit ihren Kindern die Routen vorab zu erkunden und auf mögliche Gefahrenstellen zu achten. Gemeinsam sorgen wir für einen sicheren Schulweg!



Stand: Beschluss der Schulbehörde vom 02.02.2026